

15.10.2009

Die Kosten für ein Arbeitszimmer können vorerst wieder von der Steuer abgezogen werden

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter mit einem Erlass (IV A 3 - S 0623/09/10001) angewiesen, die Kosten für die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers vorläufig wieder anzuerkennen. Damit können Arbeitnehmer und Selbständige, die einen Teil ihrer Arbeit von zu Hause erledigen, sich auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom August (Az.: VI B 69/09) berufen. Die obersten deutschen Finanzrichter haben erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden (faktischen) Abzugsverbots geäußert.

Seit Anfang 2007 können Arbeitnehmer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch in Ausnahmefällen steuerlich geltend machen. Hintergrund ist eine 2007 eingeführte Regelung, wonach die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer von den Finanzämtern nur berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt. Dies führte insbesondere bei Arbeitnehmern, die bei ihrem Arbeitgeber über einen Arbeitsplatz verfügen, dazu, dass ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig waren.

Eine endgültige Entscheidung ist in der Sache allerdings noch nicht ergangen und liegt letztlich beim Bundesverfassungsgericht. Kippen die Karlsruher Richter das Abzugsverbot, müssen die Finanzämter – ebenso wie bei der Pendlerpauschale – Steuern zurückzahlen. Dies kommt aber nur in Betracht, wenn die entsprechenden Anträge auf Aussetzung der Vollziehung beim Finanzamt gestellt worden sind. Steuerzahler sollten diesen Antrag – zusammen mit einem Einspruch – entweder bei den Einkommensteuerbescheiden für

Kontakt:

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V.:
Imke Sawitzky
☎ 0511 / 3 07 62 - 22



Veranlagungszeiträume ab 2007; bei der Ablehnung eines diesbezüglichen Antrags auf Lohnsteuerermäßigung für Veranlagungszeiträume ab 2009; oder bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Veranlagungszeiträume ab 2009 stellen.

Wer sich fragt, welcher Antrag der Richtige ist, sollte sich an seinen Steuerberater wenden. Einen Steuerberater in Ihrer Nähe finden Sie unter www.dstv.de.

Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. vertritt die Interessen von 4.700 Steuerberaterinnen und Steuerberatern. Der Verband setzt sich für ein bürger- und mittelstandsfreundliches Besteuerungsverfahren ein und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Bürgern, den Angehörigen der steuerberatenden Berufe und der Finanzverwaltung.